

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54009](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54009)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 15. Juni.

1851.

N^o 24.

Ems-Jade-Canal.

Vor 8 bis 10 Jahren konnte man von Leuten, die der höhern Bureaukratie in Oldenburg angehörten, das merkwürdige Dictum hören, es sei zu arg mit der Cultur in unserm Lande. Es war damit der Anbau bisher uncultivirter Flächen gemeint. Als nicht lange nachher in Vereinen und sonstigen nicht-officiellen Kreisen das Interesse für Handel, Gewerbe und volkwirthschaftliche Entwicklung unserer Boden-Verhältnisse rege wurde, blieb das officiële Oldenburg davon so ungerührt, daß die Vorunterfuchung der, die Verbindung der Hunte und Ems durch einen Schifffahrtskanal bedingenden Verhältnisse von einer uneigennütigen Vereinigung von Privatleuten ausgehen mußte. Was wollte auch ein Officier, was wollten Literaten und Kaufleute sich in Dinge mischen, die nach dem Staatskalender zum Kammer-Resort gehörten? Es war viel, daß es durchgeseht wurde, einem tüchtigen Geometer den Urlaub zu verschaffen, der ihm nöthig war, wenn er jener Vorunterfuchung auf einige Zeit seine Kräfte widmen wollte.

Das Interesse, welches die treffliche Schrift des Inspectors Timmen über das Project des Hunte-Ems-Canals, und die daran geknüpften kleineren Abhandlungen von Starklof und anderen im Publikum geweckt hatten, war noch nicht schlafen gegangen, als in aller Stille zwischen Bokel und Hengstforde mit der ersten oldenburgischen Behnanstalt nach ostfriesischem Muster begonnen wurde. Es hat dasselbe Interesse des Publikums ohne Zweifel noch bis 1849 vorgehalten und mitgewirkt zu der Aufnahme des Artikels 252. in unser Staatsgrundgesetz. Was also gleichsam dilettantisch eingeleitet

wurde, das hat jetzt eine „staatliche Berechtigung“, wie der Lieblingsausdruck lautet. Groß und breit steht es da, daß „zur Bewirkung der Rußbarmachung unbebauter Flächen für das Herzogthum Oldenburg eine besondere Behörde hergestellt werden soll.“ Und obgleich die besondere Behörde noch nicht da ist, wird schon getadelt, daß von den übrigen Behörden zu wenig geschehe, und werden die bedeutenden Anfänge in den Aemtern Westerstede, Oldenburg, Rastede, Ganderkesee u. s. w. dabei fröhlich ignoriert.

Nun wir sind der Meinung, daß dies Drängen auch nicht schadet, und daß jener Artikel seinen bleibenden Nutzen haben wird; denn, wiewohl gewiß der wiederbelebte Bundestag sich mit Culturanstalten wenig anders beschäftigen wird, als um sie in ihren Einflüssen einzuengen: diesen Artikel wird er uns wohl unangefochten stehen lassen, da er naturwüchsig ist.

Sene vormärzlichen Bestrebungen reichen in die nachmärzliche Zeit herüber. Die Linie des Hunte-Ems-Canals ist festgestellt und es wird vor der Hand wenigstens dahin gesehen, daß fortan demselben keine Hindernisse künstlich geschaffen werden, und die klein begonnene Colonisation in den Hauptplan eingreife. Das August-Wehn nördlich des Aker-Tiefs hat nicht bloß einen Namen, sondern auch schon einen Canal, eine Schleuse und Colonisten. Die Richtung des Canals weist gerade auf Ostfriesland und seine Fortsetzung ist in einem stumpfen Winkel gegen Osten projectirt, dessen Schenkel in der Fortsetzung auf die südliche Jade hinweist. So mag es ganz natürlich erschienen sein, den Plan ins Auge zu fassen, demnächst weiter zu graben, und statt die Ems mit der Hunte, sie mit der Jade zu verbinden. War doch der Weg vom Aker-Tief



nach den Tadesielen nicht weiter, als der nach Oldenburg, und war man dort doch gleich an einem ordentlichen Meerbusen! Ob auch uranfänglich die Abneigung gegen das so gegen allen Canzleystyl auf's Papier und zu quasilegitimer Existenz gebrachte Hunte-Gms-Project mitgewirkt habe, kummert uns nicht. Genug, es wurde schon 1847 zur Rivellirung jener Gegend der Auftrag gegeben und binnen 4 Jahren der Bericht erstattet. Dieser Bericht ist im amtlichen Abdruck dem Publikum übergeben.

Wir deuten für heute nur seinen Inhalt an.

Die Untersuchung erstreckte sich über die Gegend nordöstlich vom August-Behn, parallel mit der Grenze Ostfrieslands, über die Chaussee in der Mitte zwischen Moorburg und Groß-Sander hinaus nach dem s. g. Neuenburger Bullermeer zu. Von da in 2 Richtungen: östlich nach Heubült an der Rastede-Wareler Chaussee und nordöstlich nach Neuenburg und dem Zeteler Siele zu. Das erstere Project ist von Bokel bis zum Wapeler Siele zu 136,000 Fuß vermessen und die Kosten der ersten Anlage desselben sind zu 272,000 fl Cour. veranschlagt; das letztere würde einen Canal von 113,000 Fuß bei circa 230,000 fl Kosten geben.

Das Gefälle an der höchsten Canalstrecke (dem s. g. Vertheilungspunkt, der aber 1 bis 2 Meilen lang ist) nach Bokel ist zu 46 Fuß, das nach der Sade zu 51 Fuß berechnet. Ersteres würde durch 5, letzteres auf der Neuenburger Strecke ebenfalls durch 5, auf der längeren über Heubült nach dem Wapeler Siele durch 6 Schleusen überwunden werden.

Der Wasserverlust der oberen Canalstrecke bei Durchschleufung von täglich 10 Fahrzeugen, an Durchlaß der Thüren, Verdunstung und Ersatz für nöthige Speisung der unteren Strecken ist zu täglich 500,000 Kubikfuß Wasser angenommen. Auf natürlichem Wege, durch Zuleitungen, könnte kaum in den Regenmonaten genügender Ersatz geschafft werden; es würde daher wenigstens die ganze Sommerzeit über der Verkehr gehemmt sein, wenn nicht künstlich geholfen würde. Von den 2 hauptsächlich in Betracht gezogenen Mitteln ist der Aufwand eines Wasserbehälters von 150 Tüch Oberfläche im Hochmoore zu 85,000 fl *), der einer auf einem Schiffe

*) Siebel scheint uns der Zuschuß an die Torfgräber von

liegenden Dampfmaschine, den Verbrauch derselben capitalisirt, zu 70,000 fl angeschlagen, welche beide Summen den oben berechneten Anlegekosten noch hinzugehen *). Größer, als der Vorzug, den die Vergleichung dieser Summen der Anwendung der Dampfmaschine giebt, ist wohl der, daß sie den Aufwand von 150 Tüch eines der Kultur fähigen Areal's erspart. Die Kosten der beiden Projecte sind, auf eine jährliche Ausgabe reducirt, im Berichte angeschlagen für die Neuenburger Richtung zu 17000 fl C. für die östliche Richtung zu . . . 18680 " "

Der Bericht giebt aber auch jener Richtung aus staatswirtschaftlichen Gründen den Vorzug. Der vom Canal zu erwartende Nutzen würde hauptsächlich in der Verfahrnung von Torf nach dem Feverslande und den Nemtern Bockhorn und Warel bestehen, und der erstere, als der wichtigere, würde zum großen Theil verloren gehen, wenn der Canal bei Heubült statt bei Ellenferdam die Chaussee schnitte.

Maasß trockener Dinge im Herzogthum Oldenburg **).

Das Oldenburger Getreide-Maasß hat folgende Eintheilung:

Last.	Molt.	Tonnen.	Scheffel.	Kannen.	Drth.
1	= 12	= 18	= 144	= 2304	= 9216
	1	= 1½	= 12	= 192	= 768
		1	= 8	= 128	= 512
			1	= 16	= 64
				1	= 4

10000 gewöhnl. Oldenb. Scheffel sind = 3,077 Bremer Scheffel und es hält 1 gewöhnl. Oldenb. Scheffel

48 gr. C. für je 1000 Kubikfuß Torf, den sie an vorgeschriebenen Strecken des Hochmoors ausgraben sollen, sehr niedrig berechnet, wäre 1 Rthlr. anzunehmen, so würde man oben 123,000 Rthlr. rechnen müssen.

*) Ob es genau erwogen ist, inwieweit aus dem Umstande, daß die Eine transportable Maschine, wenn sie bei Neuenburg arbeitet, bei Bokel entbehrt werden könnte, eine erhebliche Hemmung des Verkehrs zu erwarten sei, geht aus dem Berichte nicht hervor. Das Anlage-Capital einer zweiten Maschine würde jedenfalls zu veranschlagen sein, da Reparaturen, die nicht zur Winterzeit zu erledigen, vorkommen werden.

***) Staatshandbuch S. 360—64.

1149,54, 1 Bremer Scheffel 3735,78 Französische Kubizoll. Nach diesem Verhältnisse fast:

	Frans. Kubizoll	
a) der Oldenburger gemeine Scheffel	. 1149,54	
b) die dortige Getreide-Kanne 71,84	
c) der dortige Stauscheffel 1158,48	
d) der Delmenhorster Scheffel 1310,88	
e) die dortige Kanne 81,93	

An den Grenzdörtern Zetel, Driefel, Bolensberge und Schweinebrück bedient man sich zum Theil auch des Götterseer Scheffels, welcher circa 4 Kannen größer, als der Oldenburger sein soll. Man rechnet daselbst:

Last.	Tonnen.	Scheffel.	Kannen.
1	= 12	= 132	= 2904
		1	= 11 = 242
			1 = 22

In dem Kreise Sever rechnet man nach:

Last.	Tonnen.	Beerfen.	Scheffel.	Stab.	Kannen.	Orth.
1	= 12	= 48	= 96	= 384	= 2112	= 8448
		1	= 4	= 8	= 32	= 176 = 704
			1	= 2	= 8	= 44 = 176
				1	= 4	= 22 = 88
					1	= 5½ = 22
						1 = 4

Da nach officiellen Nachrichten die Seversche Kanne 78 $\frac{1}{11}$, mithin der dasige Scheffel 1728 Rheinländische = 1557,21 Französische Kubizoll enthalten soll, so vergleichen sich, den Oldenburger Scheffel zu 1149,338 Pariser Kubizoll angenommen:

79 Seversche Scheffel mit 107 Oldenburg. Scheffel, und 1 Seversche Last würde circa 130 Scheffel Oldenburger Maasse betragen, wogegen aber nach der Erfahrung selbige 41 Bremer Scheffel liefern soll, und sonach mit 133 $\frac{1}{4}$ Oldenburger Scheffeln gleich sein müßte. Beim Verkauf von Scheffeln pflegt man in Seerland stillschweigend gehäufte, bei Kannen und Lasten aber gestrichene Maasse zu verstehen.

Im Kreise Becta rechnet man, mit Ausnahme des Kirchspiels Damme und des vormals Hannoverischen Theils vom Kirchspiele Goldenstedt, nach

Last.	Molt.	Scheffel.	Kannen.
1	= 12	= 144	= 2592
		1	= 12 = 216
			1 = 18

Der dasige Scheffel soll 431165,8 Medicinal-Gran = 1351,39 Pariser Kubizoll an reinem Brunnenwasser fassen, wornach eine Last in Becta = circa 1 Last 25 Scheffel 2 $\frac{1}{2}$ Kannen in Oldenburg sein würde.

Im Kreise Cloppenburg hat das Getreide-Maas, mit den nachstehenden Ausnahmen, folgende Eintheilung:

Last.	Molt.	Scheffel.	Kannen.
1	= 12	= 144	= 2304
		1	= 12 = 192
			1 = 16

Der Scheffel soll 413618,3 Medicinal-Gran = 1296,4 Pariser Kubizoll, an reinem Brunnenwasser fassen, wonach 1 Last in Cloppenburg = circa 1 Last 18 Scheffel 6 $\frac{1}{2}$ Kannen in Oldenburg.

Ausnahmen: In den Kirchspielen Emstek und Cappeln gilt das Bectaer Maas. In den Aemtern Lönigen und Friesoythe, wie auch im Kirchspiele Mollbergen, rechnet man nach:

Last.	Tonnen.	Beerup.	Scheffel.	Fatgen.	Kannen.
1	= 15	= 60	= 120	= 240	= 2160
		1	= 4	= 8	= 16 = 144
			1	= 2	= 4 = 36
				1	= 2 = 18
					1 = 9

Ist hier, wie es scheint, Ostfriesische Maasse gemeint, wovon der Beerup 2409 Pariser Kubizoll fassen soll, so wird 1 Last in Lönigen, Friesoythe und Mollbergen = circa 125 Scheffel 9 $\frac{1}{4}$ Kannen in Oldenburg, mithin der Dammer oder Dsnabrücker Last beinahe gleich sein.

Die Oldenburger Kalk-Tonne oder Kalk-Ballje enthält 56 Kannen oder 3 $\frac{1}{2}$ Scheffel Oldenburger Maasse. Beim Einkauf und Ausladen auf dem Stau bedienen sich aber die beedigten Messer der sogenannten Schill-Tonne, welche um 2 Kannen größer ist, als jene.

In dem Amte Varel hält die Kalk-Tonne nur 3 Oldenburger Scheffel.

In dem Kreise Sever wird der Kalk mit dem gewöhnlichen Getreide-Maas, Schillen aber werden daselbst mit der Hamburger halben Bier-Tonne von 4380 Pariser Kubizoll gemessen.

(Beschluß folgt.)



Kirchenstühle.

Die Zev. Nachr. machen den Art. 130. des Verfassungsgesetzes der evangel. Kirche Oldenburgs zum Gegenstande einer Erörterung. Vielleicht in allen Gemeinden Severlands, heißt es, sind alle Mitglieder der Gemeinden, welche Vermögen besitzen, zu den kirchlichen Anlagen zc. beizutragen verpflichtet. Mit Recht, wenn man bedenkt, daß, wer ein Recht, wer Anspruch auf den Genuß einer gemeinschaftlichen Anstalt haben will, sich auch der Pflicht, gemeinschaftlich mit den übrigen Gliedern zur Instandhaltung dieser Anstalt zu sorgen, unterziehen muß, so schwer es auch manchem Arbeiter werden mag, der, anstatt früher einen Tag Handdienste zu thun, nun ein Taglohn weit übersteigendes baares Geld zahlen soll. Wer aber zahlt, denkt auch: „in der Kirche wenigstens sind wir Alle gleich! ich zahle zur Erhaltung derselben mein Scherlein, also muß ich doch auch freien Zutritt haben!“ Allein in der Kirche selbst wird er sich eines Andern bewußt. Dieser Stuhl gehört meinem Nachbar, dieser dem und dieser dem zc. So geht er die Reihe der Stühle entlang und siehe! er findet auch nicht einen Stuhl, der keinen Eigenthümer hat. Was soll er machen? Wäre der Eigenthümer da, er würde ihm gewiß den Eintritt für diesmal gestatten, allein — er sieht ihn nicht! So entschließt er sich denn in einen Stuhl einzutreten, unbekümmert darum, wem derselbe gehöre; er ist also gezwungen, selbst in der Kirche, das Eigenthum eines andern ohne dessen Wissen und Genehmigung zu benutzen! Nun findet sich aber merkwürdigerweise, daß das Gotteshaus einmal recht voll wird. Der Stuhl füllt sich immer mehr. Da fühlt er sich beengt von Außen und beängstigt im seinem Innern; er sieht es klar vor Augen, daß er nicht in seinem Rechte ist; ihm bleibt kein anderer Ausweg, als trotz der Störung, die ein solcher Schritt für die Andacht der Andern haben mag, über die Lehne des Stuhles in einen anderen hinüberzuklettern.

Seinen verdrießlichen Betrachtungen über solche Erfahrungen mag man freilich mit dem Einwande begegnen: die Stühle sind gekauft, auf die jetzigen Besitzer vererbt, sie müssen solche auch auf ihre

Kosten erhalten. Allein, wer erhält denn das Dach, daß der Regen nicht in das Gotteshaus heruntergießt und die Stühle nicht nach und nach vermodern? Wer zahlt dazu, daß nicht die Versammlung am Sonntag Morgen durch einen unzeitigen Regen gestört werde? Alle, der Arme, wie der Reiche! Unleugbar also ist das Recht, das der arbeitenden, ärmeren Classe gebührt: freien Eingang zu haben in das Haus, wo kein Unterschied des Standes und aller menschlichen und irdischen Interessen sein kann und soll!

Der Art. 130. des K.B.G. hat die Bestimmung gehabt, diesen freien Eingang jedermann zu eröffnen. „Alle noch nicht in den Privatbesitz übergegangenen Plätze sollen fortan weder verkauft noch verheuert werden, sondern der freien Benutzung verbleiben. — Es soll darauf Bedacht genommen werden, alle Plätze in den Kirchen der gemeinsamen Benutzung wieder zu eröffnen.“ — Aber wie geschieht das? Sollen wir der nächsten Synode die Bitte ans Herz legen, sie möge über diesen Gegenstand berathen und für die Beseitigung dieses Uebelstandes Sorge tragen? wird es nicht zu lange währen? Und wenn auch! Geseht, die Synode hätte dann das Recht, ein Gesetz zu erlassen, des Inhalts: „Alle Kirchenstühle und Plätze sollen von jetzt an der gemeinschaftlichen Benutzung frei stehen“ — würde es nicht unbillig sein gegen die jetzigen Besitzer derselben, wenn sie so plötzlich aus dem Eigenthum verdrängt werden sollten? Würden sie nicht wenigstens entschädigt werden müssen? So verwickeln wir uns also in unauslöbliche Schwierigkeiten, wenn wir diesen Gang wählen wollen. Aber wie? Auf welche Weise denn soll gesorgt werden? Es ist kein anderes Mittel, als durch Vereinbarung!

Der Vorschlag in den Severl. Nachrichten, die Besitzer von Plätzen zur Verzichtleistung auf ihre Rechte aufzufordern, ist wohl nicht besonders praktisch, am wenigsten für die Kirchen, wo die einzelnen Plätze einen ziemlich hohen Kaufpreis haben. Aber eine Unterhandlung, die von den Kirchenrätthen ausginge und die einzelnen Berechtigten zur Aufgebung ihrer ausschließlichen Befugnisse, gegen eine von der Gemeinde zu zahlende Entschädigung, vermöchte, führte sicherer zum Zwecke und entspräche der Tendenz des Artikels 130. Wenn dergleichen schon vorgekommen ist, oder fortan vorkommen sollte, wäre eine Mittheilung in diesen Blättern erwünscht.

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 22. Juni.

1851.

N^o 25.

Die Unterstützung der leidenden Schleswig-Holsteiner.

Für die Unterstützung von Schleswig-Holstein besteht seit dem 18. Juli 1850 in unserer Mitte ein Ausschuss (der H. Hoyer, v. Thünen, Wibel und Genossen), der aus einer Wahl einer größeren, aus Abgeordneten verschiedener Landestheile gebildeten Versammlung entstanden, vorzugsweise legitimirt schien, sich der Förderung der Unterstützungs-Angelegenheit bleibend zu unterziehen. Die Mehrheit dieses Ausschusses war im April d. J. der Ansicht, daß man sich streng an den Auftrag zu halten habe, den Schleswig-Holsteinern in ihrem Kampfe behülflich zu sein; die Minderheit meinte, wenn der Auftrag zunächst dahin gegangen sei, so komme das daher, weil damals der Fall einer Niederlage der gerechten Sache nicht ins Auge zu fassen gewesen wäre, und wollte demnach sein Mandat ausdehnen auf die Unterstützung Hilfsbedürftiger ehemaligen Militärs, vertriebener Beamten etc. Im Sinne der Mehrheit wurde beschlossen, diese Thätigkeit einem besondern Vereine vorzubehalten, zu dessen Bildung jener Ausschuss demnach (Old. Anz. Nr. 46.) einlud.

Die berufene Versammlung war klein; fast alle waren aber bereit, im Sinne der Einladung thätig zu werden. Sie erließen einen „Ausruf“ (Old. Anz. Nr. 49.), in welchem sie sich zur Sammlung einer einmaligen Gabe des Herzogthums Oldenburg als Mittelpunkt anboten. Der Wunsch, daß in allen Kirchspielen des Herzogthums sich Comités bilden mögten, wurde nicht erfüllt. Nur wenige Gaben gingen vom Lande ein. Dagegen hatte das Comité einer kleinen Zahl wohlwollender Geber in und um

Oldenburg, — Männern und Frauen, die bei solchem Liebeswerke selten fehlen — zum Theil reichliche Gaben zu danken. Sie finden sich in der hier folgenden Abrechnung unter den Namen deren vereinnahmt, aus deren Händen sie der Kassenführer empfing.

Einnahme.		Gold.		Cour.	
1851. April 28.		§ gr.	§ gr.		
Durch Hrn. Revisor Lange . . .			2 —		
„ „ Reg. Schwenke . . .			2 —		
„ „ H. v. Harten . . .			3 —		
„ „ Advocat Rüder . . .	12 36				
Mai 3. „ Stadtdir. Wöbcken . . .	20 —		8 —		
„ „ Advocat Rüder . . .	5 —		1 —		
„ „ v. Thünen . . .	10 —				
„ „ Doctor Leberkus . . .			3 —		
„ „ Intend. Meinardus . . .	15 —		5 —		
„ „ Secretair Lipsius . . .			1 —		
„ „ Glauert . . .	1 36		1 —		
„ „ Schröder . . .	5 —				
Mai 10. „ Advocat Rüder . . .	22 36		8 27		
„ „ v. Thünen . . .	2 36				
Mai 17. „ v. Thünen . . .			3 —		
„ „ Advocat Rüder . . .	15 —				
„ „ Revisor Lange . . .	10 —				
„ „ Rathsh. Hoyer . . .	5 —		26 —		
Mai 25. „ Sonnewald . . .			— 36		
„ 26. „ Intend. Meinardus . . .			1 —		
„ 29. „ Stadtdir. Wöbcken . . .	15 —		3 —		
„ 31. „ Rathsh. Hoyer . . .	5 —		2 27		
Juni 7. „ Stadtdir. Wöbcken . . .	1 36				
„ 10. „ Advocat Rüder . . .			— 51		
„ 12. „ v. Harten . . .			— 9		
		Gold	§ 145 36		
		à 108 1/2 %	157 45		
		Cour.	§ 228 51		

